

Einstimmiger Beschluß des zentralen Lehr- und Studienaus-
schusses der TH Darmstadt zu Fragen der Studienreformkommissionen

Der Ständige Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten der TH Darmstadt hält die Einsetzung der Studienreformkommissionen, der Ständigen Kommission für die Studienreform sowie eines Koordinierungsgremiums auf Bundesebene für einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Aushöhlung der Autonomie der Hochschulen auf ihrem ureigensten Gebiet. Er hält an der immer vertretenen Auffassung der zuständigen Organe der TH Darmstadt fest, wonach die Studienreformkommissionen nicht die Reformarbeit der Universitäten und ihrer Fachbereiche ersetzen und an ihnen vorbeigehen dürfen. Diese Gefahr besteht bei der jetzt gefundenen Konstruktion durch die Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen nach dem HRG. Unvertretbare Kurzstudiengänge und Regelstudienzeiten sind als Aufgabenstellung der Studienreformkommissionen abzulehnen. Diese Kommissionen sind von den eigentlichen Trägern der Studienreform entfernt und können nur schematisierende Regelungen finden, die den inhaltlichen Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium nicht gerecht werden.

Nur um der Gefahr einer bürokratischen Auswucherung der Studienreformarbeit entgegenzuwirken und um die daraus zwangsläufig resultierenden Nachteile abzuwenden, hat die Technische Hochschule Darmstadt ihre Vertreter in die Studienreformkommission entsandt. Diese haben insbesondere die Aufgabe, den Einfluß der Hochschule auf die Studienreform sicherzustellen, nicht vertretbaren Regelstudienzeiten bzw. Kurzstudiengängen entgegenzuwirken und auf die Festlegung von Normalstudienzeiten zu drängen.

Die Unvertretbarkeit einer einheitlichen Regelstudienzeit, die der Konvent in seinem Beschluß am 28.4.1976 in Bezug auf das HRG festgestellt hat, ist in Bezug auf das Anpassungsgesetz so zu verstehen, daß die Studienzeiten fächerspezifisch zu regeln sind.

"Die Studienreform muß, wie auch der Kultusminister in seinem Kommentar in richtiger Reihenfolge feststellt, überwiegend von den Hochschulen durchgeführt werden, denn sie hängt von den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, der Lehre, der Hochschuldidaktik sowie maßgeblich von den sich verändernden Anforderungen der Berufswelt ab." Staatliche Eingriffe in Studieninhalte sind absolut unzulässig. Zeitvorschläge über die Dauer des Studiums können erst im Zusammenhang mit einer Reform der Studieninhalte und Studiengänge erörtert werden. Diese Aussagen müssen Eingang in den Gesetzestext finden, denn Voraussetzung für die Festlegung einer Regelstudienzeit kann nur sein, daß die Begründung für jede Studiendauer von der Hochschule genehmigt wird. Fundamentalere Grundsatz ist dabei, daß die Studienordnung die Prüfungsordnung bestimmt und nicht umgekehrt. Wenn Studiengänge von oben aufgesetzt werden, besteht die akute Gefahr, daß eine Entqualifizierung des Studiums statt einer Ent-rümpelung Ergebnis sein wird.

Studienreformkommissionen nach § 53 HHG-Entwurf sind völlig ungeeignet, eine Studienreform durchzuführen, da ihre Zusammensetzung den Hochschulen keine ausreichende Beteiligung gewährleistet. Inhaltliche Studienreformen können entscheidend nur von den Fachbereichen der Hochschule unter angemessener Beteiligung der Betroffenen entwickelt werden.

Ergebnisse der Studienreform müssen von dort in überregionale Organisationsformen eingebracht werden. Hier muß die Mehrheit der Hochschule insbesondere in den nicht zu einem staatlichen Abschluß führenden Fächern sichergestellt werden. Anders als dies im § 52 Absatz 6 vorgesehen ist, halten wir eine Anhörung für völlig unzureichend. Hier müßte stattdessen aufgenommen werden: "Der Kultusminister kann die Studienordnungen und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit der betroffenen Hochschule für verbindlich erklären."

=====

Folgenden Änderungswunsch konnte ich leider nicht inhaltlich einordnen:

Zu § 52/3 sollte ein Pkt. 5 aufgenommen werden folgenden Inhalts:

"Die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung der Hochschule, weil stets zu prüfen ist, ob gemäß § 45 (4) ein besonders begründeter Fall vorliegt."

gez. Reinhold Pfeiffer

29. 11. 1977

I A - 651 - 1 - 4 -

WRK - V - 3 -

Der Ständige Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten der TH Darmstadt hält die Einsetzung der Studienreformkommissionen, der Ständigen Kommission für die Studienreform sowie eines Koordinierungsgremiums auf Bundesebene für einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Aushölung der Autonomie der Hochschulen auf ihrem ureigensten Gebiet. Er hält an der immer vertretenen Auffassung der zuständigen Organe der TH Darmstadt fest, wonach die Studienreformkommissionen nicht die Reformarbeit der Universitäten und ihrer Fachbereiche ersetzen und an ihnen vorbeigehen dürfen. Diese Gefahr besteht bei der jetzt gefundenen Konstruktion durch die Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen nach dem HRG. Die Studienreformkommissionen könnten als Instrument benutzt werden, um unvertretbare Kurzstudiengänge bzw. Regelstudienzeiten einzuführen. Sie sind von den eigentlichen Trägern der Studienreform entfernt und können nur schematisierende Regelungen finden, die den inhaltlichen Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium nicht gerecht werden.

Nur um der Gefahr einer bürokratischen Auswucherung der Studienreformarbeit entgegenzuwirken und um die daraus zwangsläufig resultierenden Nachteile abzuwenden, hat die Technische Hochschule Darmstadt ihre Vertreter in die Studienreformkommission entsandt. Diese haben insbesondere die Aufgabe, den Einfluß der Hochschule auf die Studienreform sicherzustellen und fachlich nicht vertretbaren Regelstudienzeiten bzw. Kurzstudiengängen entgegenzuwirken.